



Bewilligungen  
Malzgasse 30  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26  
E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch  
www.bs.ch/md

## **Ärztliches Zeugnis für die Verlängerung der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung um 2 Jahre als Laborleiterin/Laborleiter**

### **Personalien**

GLN	UID
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	Geschlecht m w

### **Private Adresse**

Strasse	Nr.
Postleitzahl	Ort
Telefon	Mobil
Mailadresse	

### **Laboradresse**

Strasse	Nr.
Postleitzahl	Ort

1. Liegt eine somatische Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit **als Laborleiterin/Laborleiter** offensichtlich in Frage stellt (z.B. Gefässerkrankung des Gehirns, M. Parkinson, Beschränkung der koordinierten feinmotorischen Fähigkeiten, Erkrankungen der Wahrnehmungsorgane, Visus)?

ja      nein

Falls ja, Diagnose

Krankheitsverlauf und Therapie

- 
2. Liegt eine psychische oder funktionelle Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit **als Laborleiterin/Laborleiter** offensichtlich in Frage stellt (z.B. manisch-depressive Erkrankung, demenzielle Entwicklung, Sucht, insbesondere Medikamenten- und Suchtmittelabhängigkeit)?

ja      nein

Falls ja, Diagnose

Krankheitsverlauf und Therapie

- 
3. Haben sich bei der Abklärung Hinweise ergeben, welche die Berufsausübungsbewilligung aus anderen Gründen in Frage stellen?

ja      nein

Falls ja, welche

- 
4. Bemerkungen

ja      nein

Unterschrift und Stempel

---

Datum der Untersuchung

Ort

## Rechtliche Grundlagen

### Voraussetzungen zur selbstständigen Berufsausübung

#### § 30 Abs. 1 Gesundheitsgesetz<sup>1</sup> (Bewilligungspflicht)

<sup>1</sup> Die selbstständige Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements:

- b) Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Psychotherapie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahntechnik, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens

#### § 33. Abs. 1 und 2 Gesundheitsgesetz (Bewilligungsdauer)

<sup>1</sup> Bewilligungen werden unbefristet erteilt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung erlischt:

- e) mit dem Vollenden des 70. Altersjahres; weist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er physisch und psychisch weiterhin zur selbstständigen Berufsausübung fähig ist, kann die Bewilligung jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

### Betreffend falsches ärztliches Zeugnis:

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB<sup>2</sup>):

#### Art. 318

##### Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.  
Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

<sup>1</sup> SG 300.100 (<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2333>)

<sup>2</sup> SR 311.0 ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311\\_0.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html))